

Gebietskooperationsbesprechung 2020/02

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021-2027 EG-WRRL

- **Anhörungsverfahren EG-WRRL (Folien Anhörung)**

Niedersachsen hat Anteil an den vier Flussgebieten Elbe, Weser, Ems und Rhein. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) 2021 bis 2027 der vier Flussgebiete sowie die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme inklusive der Umweltberichte der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein aus den Flussgebietsgemeinschaften werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß EG-WRRL zur Stellungnahme ausgelegt. Die WRRL-Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen, mit Ausnahme des Dokuments „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (dieses Dokument liegt in der Zeit vom 22.12.2020 bis 22.05.2021 aus) gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“, in der Zeit vom **22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021** bei den nachfolgend genannten Standorten der NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme aus. Im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgte die Bekanntmachung der vorgestellten WRRL-Anhörungsdokumente am 16.12.2020. Die ständigen Mitglieder der Gebietskooperationen werden in Ihrer Funktion als Multiplikatoren gebeten die Information an weitere Stakeholder (Personen oder Gruppen die ein berechtigtes Interesse an Wasser haben) weiterzugeben.

Der Entwurf des nds. Beitrags zu den BWP der vier Flussgebiete stellt die Ergebnisse der Datenaktualisierung zur Bestandsaufnahme, der ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Bewertung der Gewässer und die Bewirtschaftungsziele für Niedersachsen zusammen. Diese Grundlagen sind in die BWP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Der Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP der vier Flussgebiete stellt die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmentypen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Diese Grundlagen sind in die MNP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Auf der Internetseite des NLWKN werden neben den Entwürfen zu den niedersächsischen Beiträgen auch eine Reihe von Hintergrunddokumenten zu den verschiedenen Themen der WRRL veröffentlicht.

Stellungnahmen können vom **22.12.2020** bis zum **22.06.2021** schriftlich über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg bzw. per **E-Mail** an folgende Adresse: WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Stellungnahme an, auf welches Anhörungsdokument Sie Bezug nehmen und um welches Kapitel oder um welchen Wasserkörper es sich handelt.

Hinsichtlich der Einsichtnahme der WRRL-Anhörungsdokumente bei den NLWKN-Betriebsstellen folgender Hinweis: Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der Covid-19-Pandemie ist der Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN nur mit einer vorherigen telefonischen Terminabsprache unter nachfolgend angegebenen Telefonnummern am jeweiligen Standort möglich:

- Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, Tel.: 0441/95069-133,
- Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel.: 0511/3034-02,
- Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131/8545-400,
- Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig, Tel.: 0531/886 91-100.

Hinweis: Der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den deutschen Teil der FGE Ems und der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den nds. Teil der FGE Rhein werden für die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.03.2021 bis zum 22.05.2021 ausgelegt. Anschließend besteht auch hier bis zum 22.06.2021 die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen.

- **Zustandsbewertung Grundwasser (Folien Bewertung GW/BG)**

Die Bewertung des Grundwasserzustands erfolgt, wie auch andere Verfahren gem. WRRL in Sechsjahres-Zyklen.

Die Grundlage der Zustandsbewertung bilden die entsprechende Rechtsakte (v.a. GrwV (letzte Änderung 2017), Arbeitshilfen z.B. der EU-Kommission und der LAWA und die NLWKN-Leitfäden. Die grds. Methodik der Zustandsbewertung hat sich gegenüber der Bewertung von 2014/2015 nicht verändert. Die Anzahl der Messstellen, die in dem überblickweisen Messnetz geführt werden hat sich für die Bewertung 2021 gegenüber der Bewertung 2015 leicht erhöht.

Zustandsbewertung Grundwassergüte

Die Zustandsbewertung erfolgte für den Parameter Nitrat auf der Grundlage der Daten 2013 bis 2018, dem aktuellen Jahresmittelwert 2018 und der Emissionserkundung bzw. der potentiellen Nitratsickerwasserkonzentration-Berechnung auf der Grundlage der Agrarstatistikdaten 2010 und 2015. Die Trendauswertung erfolgte auf Basis der Messwerte 2013 bis 2018. Die Bewertung für Pflanzenschutzmittel erfolgte auf der Grundlage der Daten von 2013 bis 2018. Die Daten von 2008 bis 2012 wurden zur Plausibilisierung herangezogen und bei der Bewertung berücksichtigt, sofern weitere Messstellen im Grundwasserkörper mit aktuellen Schwellenwertüberschreitungen (2016 bis 2018) ermittelt wurden. Im Unterschied zur Bewertung 2015 wurden auch die „nicht relevanten Metaboliten“ von PSM-Wirkstoffen in die Auswertung aufgenommen. Bei den weiteren Parametern (Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Ammonium, Chlorid, Sulfat (neuer Schwellenwert), Tri- und Tetrachlorethen, Orthophosphat, Nitrit – zwei letzte Parameter sind mit der Novellierung der GrwV 2017 neu dazugekommen) erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Daten von 2013 bis 2018.

Die Bewertung der Grundwassergüte für den Parameter Nitrat ergab, dass in Niedersachsen für 39 Wasserkörper der schlechte Zustand festgestellt werden muss (46% der Landesfläche). Die Hauptursache für die Belastungen mit Nitrat im Grundwasser sind die landwirtschaftliche Bodennutzungen und die damit verbundenen Stickstoffüberschüsse aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger. Besonders leicht verlagert sich das Nitrat in den sandigen Böden der Geest mit geringem Rückhaltevermögen und hohen Grundwasserneubildungsraten ins Grundwasser. Der Großteil der Grundwasserkörper im guten Zustand befindet sich im südlichen Niedersachsen (Festgesteinsgebiete), sowie in den Marschgebieten und den ostfriesischen Inseln an der Küste. Im Vergleich zur Bewertung 2015 sind sechs GWK schlechter und acht besser eingestuft worden.

Auf Grund auffälliger Cadmiumgehalte ist für vier Grundwasserkörper der schlechte Zustand festgestellt worden. Mögliche Eintragsquellen sind, neben cadmiumhaltigen Phosphatdüngern und eine Mobilisierung im Boden durch Einträge von Nitrat, Einträge aus der Luft oder eine natürliche Freisetzung aus Karbonat-Mineralien. In

einem Grundwasserkörper (Innerste mesozoisches Festgestein links) besteht vermutlich ein Zusammenhang mit dem historischen Harzbergbau, der ursächlich zu diffusen Schadstoffeinträgen geführt hat.

Die Zustandsbewertung für Pflanzenschutzmittel hat sich gegenüber den zurückliegenden Bewirtschaftungsplänen durch die Berücksichtigung der "nicht relevanten Metaboliten" von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen deutlich verändert. Die Anzahl der Grundwasserkörper im schlechten Zustand ist von 9 Grundwasserkörper 2015 auf nun 28 Grundwasserkörper angestiegen (vier aus „schlecht“ auf „gut“, 23 aus „gut“ auf „Schlecht“ und fünf als „schlecht“ geblieben). Von den 28 GWK im schlechten Zustand wurden sieben nur aufgrund von nicht relevanten Metaboliten (nrM) und weitere 9 aufgrund von xM (ehemals nrM) und nrM schlecht bewertet. 12 GWK wurden aufgrund von Wirkstoffen-relevanten Metaboliten (WS-rM) und nrM bzw. nrM und xM entsprechend bewertet.

Bei allen anderen Schwellenwertparameter („sonstige Schadstoffen“) sind für Niedersachsen keine signifikanten Belastungen ermittelt worden (= guter Zustand).

Zustandsbewertung Grundwassermenge

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

- die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
- durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die relevanten Schutzgüter (Oberflächengewässer, grundwasserabhängige Landökosysteme, Grundwasserqualität durch Salzintrusion) signifikant geschädigt bzw. nachteilig verändert werden.

Zentrales Kriterium bei der Zustandsbewertung ist die Entwicklung des GW-Standes auf Ebene der GWK (eine Bewertung auf Teilkörperebene wie Typfläche /Teiräume wie im Gütebereich erfolgt nicht). Falls im Rahmen der Bewertung der Entwicklung des GW-Standes auf GWK-Ebene keine negative Beurteilung erfolgt, ist eine weitergehende Beurteilung der o.g. Schutzgüter i.S. des § 4 GrwV nicht erforderlich.

Bei der mengenmäßigen Zustandsbewertung sind langjährige Zeitreihen von Grundwasserstandsganglinien zu bewerten. Bei der Zustandsbewertung wurde der Zeitraum 1989 – 2018 berücksichtigt. Danach weisen alle GWK einen guten Zustand bzgl. der GW-Standsentwicklung auf. Daraus folgt, dass alle nds. GWK als im guten mengenmäßigen Zustand zu bewerten sind.

Umgang mit trockenen Sommern 2018 / 2019

Der wesentliche „Treiber“ für das fallen mancher GW-Stände der letzten Jahre war die klimatische Situation der Sommer 2018/2019 (vgl. auch Sonderberichte zu den trockenen Sommern (Wriedt, 2019/2020)). Diese Änderungen spiegelten sich jedoch nicht in der Auswertung der langfristigen (30-jährigen) Entwicklungen der GW-Stände gem. WRRL wieder.

Die vielfach beobachtete fallende GW-Stände geben jedoch Anlass zu Sorge und es werden sowohl auf der Bundes- wie auch Landesebene Anpassungsstrategien und Konzepte zu Wasserversorgung entwickelt. Vertiefte Berücksichtigung müssen die

klimatischbedingten Änderungen des Grundwasserstands bei anstehenden Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen finden.

- **Grundzüge des Nds. Maßnahmenprogramms** (Folien nds. Maßnahmenprogramm)

Die EG-WRRL sieht vor, dass die Umweltziele bis 2015 erreicht werden. Die Frist zur Zielerreichung kann nur zweimal um sechs Jahre verlängert werden, bis maximal 2027 da alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen sein müssen. Eine Fristverlängerung ab 2027 ist dann nur noch mit der Begründung „natürliche Gegebenheiten“ zulässig. Die ökologische Bewertung der Oberflächengewässer in Niedersachsen zeigt, dass lediglich ca. 3 % den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial erreichen. Kein Oberflächengewässer erreicht den guten chemischen Zustand und über 50 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Die Umwelt- bzw. die Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Wasserkörper werden am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 noch in ähnlichem Umfang verfehlt wie 2015.

Der Nds. Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen (MNP) der vier Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser stellt für die Zielerreichung die notwendigen Maßnahmen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Darüber hinaus beinhaltet es Aussagen zur Abstimmung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), den Stand der Umsetzung des zweiten Maßnahmenprogramms, Angaben von Gründen für die Streckung des Maßnahmenumsetzungszeitraums über 2027 hinaus sowie eine Abschätzung eines Zeitraumes für die Zielerreichung nach 2027. Der Nds. Beitrag zu den MNP umfasst auch die Abstimmungen mit den NATURA 2000-RL, EG-MSRL und der EG-HWRM-RL sowie der wasserabhängigen Schutzgebiete und Faktoren des Klimawandels. Die WRRL und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterscheidet zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen, welche im Nds. Beitrag zu den MNP berücksichtigt und weiterentwickelt worden sind. Für die Abbildung der erforderlichen WRRL-Maßnahmen ist von der LAWA ein bundeseinheitlicher differenzierter Maßnahmenkatalog erstellt worden. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Maßnahmen, diese sind dann festzusetzen, wenn das Monitoring oder Hinweise sich ergeben, dass die ergriffenen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen nicht ausreichen um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Aufgrund der bisherigen gemachten Erfahrungen sind der Bund und die Länder sich einig, dass die Bewirtschaftungsziele bis 2027 nicht zu erreichen sind. Demzufolge ist transparent darzulegen, an welchen Wasserkörpern für welche Handlungsfelder Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus zu ergreifen sind. Diese Vorgehensweise wird seitens der LAWA als Transparenz-Ansatz bezeichnet. Niedersachsen wird den Transparenz-Ansatz nutzen und den Zeitraum für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen über 2027 hinaus verlängern. Demzufolge wird für jeden Wasserkörper (Grundwasser u. Oberflächengewässer), aufbauend auf dem DPSIR-Ansatz das Defizit bezüglich der Zielerreichung (Defizitanalyse, Soll-Ist-Vergleich), die geplanten und noch erforderlichen Maßnahmen(typen) quantifiziert sowie der Zeitraum für die Maßnahmenumsetzung und das Jahr der prognostizierten Zielerreichung dargestellt (Vollplanung). Die Umsetzung der Maßnahmen ist weiterhin freiwillig. In der Präsentation werden die wesentlichen landesweiten Handlungsfelder in Niedersachsen differenziert in Abhängigkeit der jeweiligen Ableitung des quantitativen Maßnahmenbedarfs kurz dargestellt. Dabei handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ökologischen Durchgängigkeit in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung von signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung der signifikanten stofflichen Belastungen durch Salz in Oberflächengewässern und

- Maßnahmen zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe im Grundwasser.

Die bestehenden Handlungsfelder spiegeln im Wesentlichen auch die „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ wieder, die vor der WRRL sowie seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus (2009) nach wie vor bestehen.

Zur weiteren und verstärkten Umsetzung von morphologischen Maßnahmen an Fließgewässern im Sinne der Zielerreichung der EG-WRRL wurde die Gewässerallianz Niedersachsens verstetigt. Die Gewässerallianz besteht seit 2015 und ist eine Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten UHV. Die Unterhaltungsverbände, als wesentliche gesetzliche Träger der Unterhaltungslast spielen in Niedersachsen bei der Maßnahmenumsetzung sowie bei der angepassten und optimierten Gewässerunterhaltung eine zentrale Rolle. Weitere Informationen zur „Gewässerallianz Niedersachsen“ stellt der NLWKN unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewaesser/ergaenzende_massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html.

Vor dem Hintergrund, dass ein hoher Anteil der Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper mit Nährstoffen (Stickstoff- und Phosphoreinträge) belastet sind, wird seit 2010 ergänzend eine Beratung für landwirtschaftliche Betriebe angeboten, um insbesondere die Nährstoffeinträge ins Grundwasser und ins Oberflächengewässer zu reduzieren. Die Gewässerschutzberatung EG-WRRL setzt unter ständiger konzeptioneller Weiterentwicklung der Beratung auch auf die Umsetzung von angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AuK). Für die AuK sind die Entscheidungen zur neuen Förderperiode 2021 bis 2027 noch zu klären. Die Umsetzung erfolgt in der Zeitspanne der neuen Förderperiode.

Unter Verwendung der bundeseinheitlich abgestimmten Vorgaben der LAWA ist eine Kostenabschätzung vorgenommen worden. Demnach ergeben sich für Niedersachsen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.4 Milliarden Euro für den dritten Bewirtschaftungszeitraum. Kosten für den Bund zuzuordnende EG-WRRL-Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind hierin nicht enthalten. Das Projekt Gewässerallianz Niedersachsen wird derzeit mit ca. 1 Mio. EUR pro Jahr unterstützt. Eine weitere Stärkung und Verstetigung der Gewässerallianzen ist beabsichtigt. Die Kostenschätzung für die Umsetzung aller zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen (Vollplanung) umfasst: ca. 3.4 Milliarden Euro. Weitere und ausführliche Angaben sind dem Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu entnehmen.

- **Kurzer Sachstand zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges (Folien Nds. Weg)**

Vertragspartner aus Landwirtschaft und Umweltschutz haben im Mai 2020 ein gemeinsames Maßnahmenpaket im Bereich des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes vereinbart, dass unter anderem mehr Biodiversität vorsieht. Die Vereinbarung sieht unter anderem auch konkrete Schritte für den Gewässerschutz vor, die im Oktober näher konkretisiert wurden. Erste notwendige gesetzlichen Ausführungen sind im Vorfeld erörtert worden und die getroffenen Neuregelungen werden im novellierten NWG in Kraft treten. In der Regel sind dann Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen. Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Gewässerrandstreifen verboten. Für die vereinbarten Regelungen zu Gewässerrandstreifen können in Gebieten mit einem sehr engen Gewässernetz, wie z. B. an der Küste und in den Marschgebieten Ausnahmeregelungen per Verordnung zum Schutz von agrarstrukturellen Belangen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung zugelassen werden. Eine weitere Ausnahme stellt das regelmäßige trockenfallen eines Gewässers dar, welches weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend ist. Hier beträgt der Gewässerrandstreifen mindestens einen Meter und dieser muss auch dauerhaft begrünt bleiben. Des Weiteren gibt es auch Sonderregelungen

für Futterbauflächen in Grünlandgebieten. Der Finanzierungsbedarf für Ausgleichszahlungen der landwirtschaftlichen Flächen soll durch eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr gedeckt werden. Die Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr im zweistelligen Millionenbereich pro Jahr sollen zum einen für die Ausgleichszahlungen an die Flächenbewirtschafter sowie für die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung verwendet werden. Das zugehörige Gesetzespaket ist am 10. November 2020 vom Nds. Landtag beschlossen worden.

- **Kurzer Sachstand zur Umsetzung der Düngeverordnung (Folien DüV-Umsetzung NI)**

Die Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) wird im Nds. Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme gemeldet. Aufgrund der bestehenden Defizite bei der Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer und dem damit verbundenen anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Deutschland ist die DüV von 2017 überarbeitet worden und im Frühjahr 2020 in einer neuen Fassung in Kraft getreten. Mit der vom Bund beschlossenen neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung –AVV GeA) im September 2020 werden die im Jahr 2019 ausgewiesenen roten Gebiete in NI neu bewertet und neu ausgewiesen. In NI wird dies mit einer Überarbeitung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 05.12.2019 (Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer mit bestimmten Auflagen für die Bewirtschaftung) realisiert. Dadurch das neben der immissionsbezogenen Abgrenzung jetzt die berechneten Emissionen (Nitratkonzentrationen im Sickerwasser > 50mg/l) mitberücksichtigt werden, ist nach derzeitigen Stand davon auszugehen, dass die bisherige Nitrat Kulisse für das Grundwasser aus 2019 kleiner wird. Bei der Gebietskulisse der eutrophierten Gebiete für die Oberflächengewässer bleibt es für die stehenden Gewässer (Seen) bei der bestehenden Kulisse. Für die Fließgewässer wird anstelle einer Kulissenfestlegung eine flächendeckende Anwendung des § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 DüV (Gewässerabstandregelungen) zugrunde gelegt. Die neugefassten Gebiete sind auf Fachebene überarbeitet worden und im nächsten Verfahrensschritt steht die Beteiligung der Verbände bevor.